

dieser unbegründete Zusatz ist von hier aus in B, C, D, E übergegangen.

Die Ueberschrift des nächsten Titels lautet in den Hss. A 2. 3, C, B 2. 3 *De raptu ingenuorum vel mulierum*, während B 1 *De raptum mulieris* und A 1 und B 4 *De raptu ingenuorum* haben. Was bedeutet jene zumeist gebrachte Aufschrift: *De raptu ingenuorum vel mulierum*? Es ist in dem Stück nur vom Raube von Frauen die Rede. Was soll da das Maskulinum 'ingenui'? Dies gibt nur dann einen Sinn, wenn man es als einen subjektiven Genetiv auffasst und die ingenui nicht als Objekte, sondern als Subjekte des Raubens betrachtet. Dann muss aber *vel mulierum* als ein unzweifelhaft objektiver Genetiv davon getrennt werden, und wir erhalten eine Ueberschrift, deren Ursprünglichkeit durch das vorangehende *De furtis ingenuorum* bzw. *servorum* verbürgt wird, wo ja gleichfalls subjektive Genitive begegnen. Nun hat in A allein A 1 diese kürzere Aufschrift, der also A 2 und 3 die Worte 'vel mulierum' hinzugefügt haben, auf die auch hier wieder der Index titulorum gewirkt hat, wo nämlich in allen drei Hss. die sinnlose Koppelung von 'ingenui' und 'mulieres' begegnet. Also ist sie dem Verfasser oder Uebearbeiter des Index' zuzuschreiben, der das begreifliche Bestreben hatte, den Inhalt der einzelnen Stücke möglichst deutlich anzugeben, dem aber das alleinstehende *ingenuorum*, das er als objektiven Genetiv betrachtete, den Gegenstand, um den es sich in dem Titel handelte, nicht scharf genug zu umschreiben und also einer Ergänzung zu bedürfen schien. Hier wie in dem obigen Falle blieb im Text der Lex des Archetyps von A die ursprüngliche Aufschrift stehen, die A 1 uns überliefert hat. Wir haben schon an anderer Stelle (oben S. 628) darauf hingewiesen, dass der Index titulorum von A die Spuren späterer Uebearbeitung verrät, dass erläuternde Zusätze den einzelnen Ueberschriften dort beigelegt sind. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir den gleichen Uebearbeiter,

---

während in A 1 und A 3 eine entsprechende Rubrik ganz fehlt. Es ist klar, dass A 1 und A 3 hier jeder für sich eine Auslassung begangen haben und also schon der Index des Archetyps von A die in A 2 überlieferte Rubrik gehabt hat. Bemerkt sei auch, dass es einen Index de Archetyps von B nicht gegeben haben kann, da, wie man leicht erkennt, jede Hs. sich ihren Index selber nach dem Vorbild ihrer eigenen Textrubriken gestaltet hat.